

Kurztitel

Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 320/1997 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 88/2000

§/Artikel/Anlage

§ 9

Inkrafttretensdatum

17.03.2000

Außerkrafttretensdatum

25.05.2004

Text**Gleichwertigkeit von Nicht-EWR-Führerscheinen**

§ 9. (1) Die Lenkberechtigung folgender Nicht-EWR-Staaten gilt gemäß § 23 Abs. 3 Z 5 FSG als unter den gleichen Voraussetzungen erteilt wie in Österreich:

1. für alle Klassen: Andorra, Guernsey, Insel Man, Japan, Jersey, Malta, Monaco, San Marino, Schweiz, Ungarn;
2. für die Klasse B: Israel, Kanada, Polen, Slowenien, Republik Südafrika, Republik Südkorea (wenn sie nach dem 1. Jänner 1997 erteilt wurde), Tschechische Republik, Slowakische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika.

(2) Der umgeschriebene Führerschein ist von der Behörde einzubehalten und der Ausstellungsbehörde zu übermitteln. Wird ein Führerschein nicht für alle darin eingetragenen Klassen umgeschrieben, so ist bei den umgeschriebenen Klassen der Vermerk „gilt nicht in Österreich“ anzubringen und der Führerschein dem Besitzer wieder auszuhändigen. Kann der Vermerk auf Grund der Beschaffenheit des Führerscheines nicht angebracht werden, so ist der Führerschein von der Behörde aufzubewahren und dem Besitzer bei einer etwaigen Wiederausreise oder Aufgabe des österreichischen Hauptwohnsitzes diesem auf Antrag im Austausch gegen den österreichischen Führerschein wieder auszuhändigen.